

S A T Z U N G

der Gemeinde Neuhausen a. d. F. über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 08.11.1993 (Gbl. S. 657), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) in der Gemeinde Neuhausen a. d. F. entsprechend dem Abgrenzungsplan des Ortsbauamtes vom 02.01.1996. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird bei

1. Wohngebäuden mit einer Wohnung
(Einzelgebäude, Doppelhaushälften, Reihenhäuser) auf 1,5 Stellplätze,
2. Gebäuden mit mehr als einer Wohnung
(Mehrfamiliengebäude, Einfamiliengebäude mit Einliegerwohnung)
 - a) je Wohnung bis 80 m² auf 1,0 Stellplätze
 - b) je Wohnung über 80 m² auf 1,5 Stellplätze

festgesetzt.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist aufzurunden.
Grundlage für die Wohnflächenberechnung ist die DIN 283.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

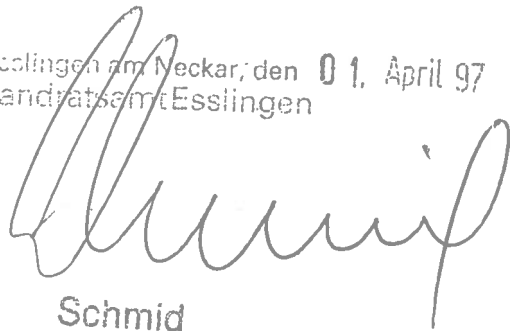
Neuhausen a. d. F., 26.11.1996



Hacker
Bürgermeister

Genehmigt

Esslingen am Neckar, den 01. April 97
Landratsamt Esslingen



Schmid